

Brigitta Bader-Zaar

## Einführung des Frauenwahlrechts in Österreich

Die Verwirklichung des demokratischen Prinzips gleichberechtigter politischer Partizipation sollte die Basis der am 12. November 1918 ausgerufenen Republik bilden. An diesem Tag verpflichtete das „Gesetz über die Staats- und Regierungsform Deutschösterreichs“ (StGBI. 5/1918), die Wahlordnungen der Vertretungskörperschaften auf parlamentarischer, Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindeebene „auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts“ zu begründen. [...] In der Wahlordnung zur konstituierenden Nationalversammlung vom 18. Dezember 1918 (StGBI. 115/1918) wurde der Kreis der Wähler nun stark erweitert. Das Wahlalter wurde unabhängig von der geltenden Großjährigkeit von 24 Jahren auf 20 Jahre gesenkt, um Personen, die Kriegsdienst geleistet hatten, in das Wahlrecht zu integrieren,<sup>i</sup> das passive Wahlrecht galt ab 29 Jahren. [...] Vor allem aber erhielten nun Frauen das allgemeine aktive und passive Wahlrecht und konnten erstmals bei den Wahlen am 16. Februar 1919 von diesem Recht Gebrauch machen. [...]

Ende 1918 war das Frauenwahlrecht nicht länger eine allzu umstrittene Forderung. Während sich noch die meisten Parteien in der Habsburgermonarchie – mit Ausnahme der Sozialdemokraten und tschechisch-nationaler Parteien – nicht den Forderungen der bürgerlich-liberalen und sozialdemokratischen Frauenbewegungen hatten beugen wollen, brachte der politische Umbruch, wie in vielen anderen europäischen Ländern auch, die Dinge in Bewegung. Bereits in der auf die Februarrevolution in Russland folgende Aufbruchsstimmung des Frühjahrs 1917, aber auch aufgrund der Kriegsnot, hatten die Frauenorganisationen ihre Wahlrechtskampagne, vorerst für das Gemeindewahlrecht, intensiviert. Dies hatte zur Folge, dass es nun auch auf katholischer Seite zu einer Aufweichung der ursprünglich überwiegend ablehnenden Haltung kam. Während allerdings Ignaz Seipel gegen Ende 1917 das Frauenwahlrecht nur unter der Bedingung verwirklicht sehen wollte, dass Frauen im Rahmen einer eigenen Kurie vertreten würden,<sup>ii</sup> fanden sich die Christlichsozialen nach dem Zerfall der Monarchie ein Jahr später schnell mit dem Grundsatz der vollen politischen Gleichberechtigung ab. Staatskanzler Karl Renner machte auch allfälligen Gegnern deutlich, dass die sozialdemokratische Partei mit einem Rückzug von ihrem Parteiprogramm kurz vor den Wahlen unglaubwürdig erscheinen würde; zudem drängten die weiblichen Parteimitglieder auf dessen Realisierung.<sup>iii</sup> Schließlich sahen es die Parteien nicht als opportun an, Rufe zu übergehen, den Frauen angesichts deren Einsatzes in der Kriegshilfe und Kriegsindustrie nicht länger politische Rechte zu verwehren.

Alle Parteien waren jedoch über die politischen Auswirkungen des Frauenwahlrechts beunruhigt, denn jede befürchtete einen durch Frauenstimmen geförderten Wahlsieg ihrer Gegner. Da Frauen durch den Krieg bedingt mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ausmachten, stellten Christlichsoziale und Deutschnationale Anträge, die Zahl der Wählerinnen z.B. nach englischem Vorbild, wo Frauen erst ab dem 30. Lebensjahr wählen durften, durch eine höhere Altersgrenze zu beschränken. Besonders hartnäckig verfochten sie aber die Einführung der Wahlpflicht mit der Begründung, dass sonst nur radikale und kaum konservative Frauen wählen würden. Öffentlich argumentierten sie, dass die Wahlpflicht „als Erziehungsmittel für jene Wähler geeignet sei, die bisher nicht im politischen Leben gestanden sind, insbesondere für die Frauen“. Die Sozialdemokraten befürchteten hingegen den verfälschenden

Einfluss des Wahlergebnisses durch die „politisch Indifferenten“.<sup>iv</sup> Hier schaltete sich Staatskanzler Renner in die Debatte ein und wies darauf hin, dass die Sozialdemokratie im Rahmen der Parteienkoalition bereits viele Ziele habe zurückstellen müssen. Mit der Drohung eines möglichen Arbeiteraufstands konnte er die Zurückziehung des Antrages auf Wahlpflicht erreichen.<sup>v</sup> Die Wahlpflicht wurde schließlich der Landesgesetzgebung überlassen und in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg eingeführt.

Konsens in der Parteienkoalition bestand hingegen über den Ausschluss der Prostituierten vom Wahlrecht. Es wäre „notwendig und selbstverständlich“,<sup>vi</sup> dass „Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind“ sowie „Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen“,<sup>vii</sup> nicht wählen dürften. Diese diskriminierende Bestimmung wurde allerdings bereits in der Bundesverfassung von 1920 (ausgeführt in der Wahlordnung von 1923) wieder aufgehoben. Ansonsten galten bei Frauen wie Männern Entmündigung und Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen und Vergehen für eine spezifische Dauer als Ausschließungsgründe von der Wahl, bei Männern auch der Entzug der väterlichen Gewalt über seine Kinder (längstens für drei Jahre).

Konsens bestand ebenfalls hinsichtlich des Wunsches, über das angeblich spezifische Wahlverhalten von Frauen informiert zu sein. Verschiedenfarbige Stimmzettel bzw. Kuverts oder verschiedene Wahlurnen sollten geschlechtsspezifische politische Präferenzen sichtbar machen. Tatsächlich wurde die nach Geschlecht getrennte Stimmzählung mittels verschiedenfarbiger Kuverts schließlich in der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. Juli 1920 (StGBI. 352/1920, § 53) sowie im Bundesgesetz vom 11. Juli 1923 (BGBl. 367/1923, § 59) über die Wahlordnung für Nationalratswahlen verwirklicht, so dass für die Erste Republik statistisches Material über das Abstimmungsverhalten von Männern und Frauen vorliegt.<sup>viii</sup> Frauen wählten nicht, wie von einigen erwartet, als Block, sondern spiegelten vielmehr unterschiedliche politische Interessen wider. Generell favorisierten Frauen konservativere Parteien und etwa 40% wählten 1927 und 1930 sozialdemokratisch. Auffallend sind beträchtliche regionale Unterschiede, nach denen in Wien und Kärnten Frauen wie Männer zu einem hohen Prozentsatz sozialdemokratisch wählten, während in Tirol und Vorarlberg, den Ländern mit Wahlpflicht, zwei Drittel der Wählerinnen konservativ stimmten. Es sei erwähnt, dass in Wien die geschlechtlich getrennte Stimmzählung noch in der Zweiten Republik bis 1996 üblich war.

Auf ein spezifisches Wahlverhalten nach Geschlecht scheinen die Parteien allerdings kaum reagiert zu haben. Trotz ihrer relativ hohen Wahlbeteiligung standen Frauen in der Zwischenkriegszeit nicht im Fokus der Parteien.<sup>ix</sup> Hingegen bemühten sich die wenigen weiblichen Abgeordneten frauenpolitische Ziele im Nationalrat zu vertreten. Der Konstituierenden Nationalversammlung gehörten zu Beginn acht weibliche Abgeordnete – sieben Sozialdemokratinnen und eine Christlichsoziale an. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Nationalratsabgeordneten sollte in der Ersten Republik 6,7 Prozent nie übersteigen.<sup>x</sup> Durch Gründung einer eigenen Frauenpartei 1929 versuchte die liberale Frauenbewegung den Einfluss der Frauen im öffentlichen Leben zu stärken, aber auch im zunehmend bürgerkriegsähnlichen politischen Leben Frieden zu stiften.

---

<sup>i</sup> Karl Ucakar, Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik. Wien 1985, S. 400 (= Ucakar, Demokratie und Wahlrecht).

<sup>ii</sup> Ignaz Seipel, Das Frauenwahlrecht, in: ders., Der Kampf um die österreichische Verfassung. Wien – Leipzig 1930, S. 30-37.

<sup>iii</sup> Karl Renner, Der Staatsrat beschließt das Frauenstimmrecht (1918), in: Richard Klucsarits – Friedrich G. Kürbisch (Hg.), Arbeiterinnen kämpfen um ihr Recht. Autobiographische Texte zum Kampf rechtloser und entrechteter „Frauenspersonen“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts. Wuppertal o.J., S. 307-311 (erstmalig 1929 erschienen).

<sup>iv</sup> Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-Österreich 1918 und 1919, Nr. 77 (= Beilagen zu den Stenographischen Protokollen).

<sup>v</sup> Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Nationalversammlung – Büro des Präs. Seitz – Staatsrat, Karton 2, 53. Sitzung, 3. Dezember 1918, S. 19f.

<sup>vi</sup> Beilagen zu den Stenographischen Protokollen 1918 und 1919, Nr. 77, S. 5.

<sup>vii</sup> StGBI. 115/1918, § 13.

<sup>viii</sup> Vgl. Statistisches Handbuch für die Republik Österreich Jg. 1, 1920, S. 2; Jg. 4, 1924, S. 140; Jg. 8, 1927, S. 190; Jg. 12, 1931, S. 208; Robert Danneberg, Die politischen Parteien in Deutschösterreich. Die Wahlen im ersten Jahrzehnt der Republik. Wien 1927; auch Birgitta Zaar, Frauen und Politik in Österreich, 1890-1934 – Ziele und Visionen, in: David F. Good – Margarete Grandner – Mary Jo Maynes (Hg.), Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 19. und 20. Jahrhundert. Wien – Köln – Weimar 1994, S. 48-76, hier 60-62.

<sup>ix</sup> Vgl. Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919-1933. Wien 1995, S. 88-93.

<sup>x</sup> Erst 2002 nahmen Frauen ein Drittel der Sitze des Nationalrats ein. Vgl. Barbara Steininger, Frauen im Regierungssystem, in: Herbert Dachs u.a. (Hg.), Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien 2006, S. 247-264.